

Satzung

zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

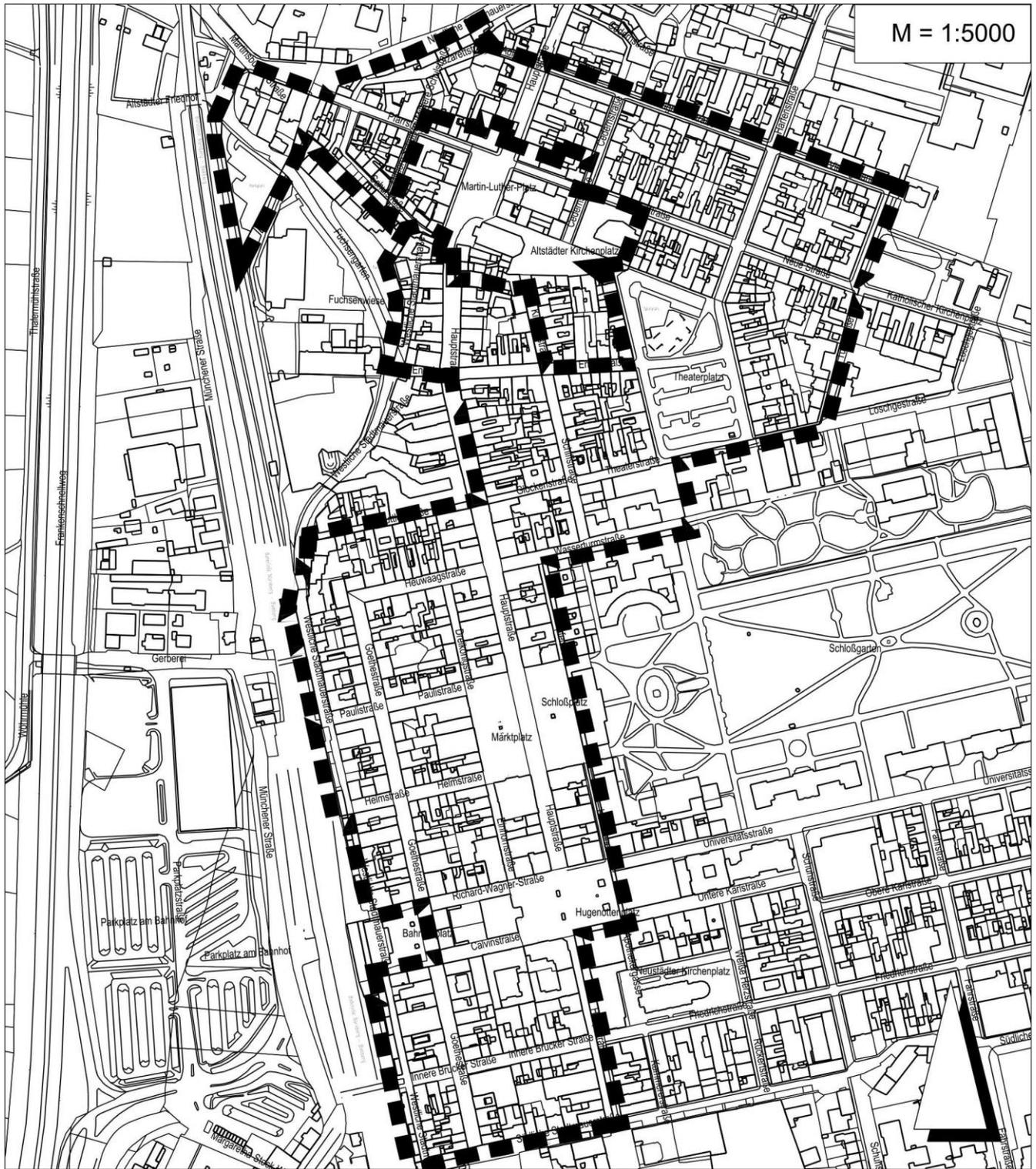
Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt – vom 05.06.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 20.06.2014) wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt – in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 20.06.2017.



■■■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: März 2015

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt –

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
(Oberbürgermeister)